

# Datenschutzrichtlinie HPV Rorschach

<b>1</b>	<b>Zweck und Umfang</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Zielsetzung</b> .....	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Grundsätze des Datenschutzes</b> .....	<b>2</b>
6.1	Rechtmässigkeit.....	2
6.2	Verhältnismässigkeit.....	2
6.3	Zweckbindung.....	2
6.4	Transparenz.....	2
6.5	Datenqualität .....	3
6.6	Treu und Glauben .....	3
<b>7</b>	<b>Datensicherheit: Massnahmen</b> .....	<b>3</b>
7.1	Organisatorische Massnahmen .....	3
7.2	Technische Massnahmen .....	3
7.3	Archivierung .....	3
7.4	Vernichtung .....	3
<b>8</b>	<b>Rechte der betroffenen Personen</b> .....	<b>3</b>
8.1	Information/Orientierung .....	3
8.2	Auskunfts-/Einsichtsrecht .....	3
8.3	Recht auf Berichtigung.....	4
8.4	Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe .....	4
<b>9</b>	<b>Handlungsanweisungen</b> .....	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>4</b>
10.1	Vorstand .....	4
10.2	Geschäftsleitung .....	4
10.3	Betrieblicher Datenschutzberater BDSB (Datenschutzverantwortlicher).....	4
10.4	Bereichsleitung Administration .....	5
10.5	Führungspersonen .....	5
10.6	Fachpersonen .....	5
10.7	Strafbestimmungen .....	5
	<b>Anhang 1: mitgeltende Unterlagen (Auszug)</b> .....	<b>6</b>
	<b>Anhang 2: Datenschutzbegriffe</b> .....	<b>7</b>

## 1 Zweck und Umfang

Die vorliegende Datenschutzrichtlinie des HPV Rorschach trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Klient:innen, ihres Personals und weiterer betroffenen Personengruppen Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten im HPV Rorschach, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Klient:innen;
- Personendaten der Fachpersonen, inklusive Daten über Stellenbewerber:innen und ehemalige Fachpersonen;
- Informationen über Geschäftspartner:innen, Spender:innen, Webseitenbesucher:innen und weiteren, soweit Personendaten betroffen sind.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für diese Datenschutzrichtlinie sind Datenschutzgesetz und -verordnung der Schweiz (DSG; SR 235.1, resp. DSV; SR 235.11) und das Datenschutzgesetz des Kanton St. Gallen (DSG; sGS 142.1).

## 3 Begriffe

Wichtige Begriffe sind in Anhang 2 definiert.

## 4 Geltungsbereich

Die vorliegende Datenschutzrichtlinie gilt für alle Organe und Fachpersonen des HPV Rorschach, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

## 5 Zielsetzung

Das Hauptziel dieser Datenschutzrichtlinie ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung der Daten von Personen gemäss Ziffer 1. Diese Richtlinie soll alle für den HPV Rorschach tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet der HPV Rorschach auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihm aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

## 6 Grundsätze des Datenschutzes

### 6.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

### 6.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich. Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten oder zu anonymisieren.

### 6.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Ihre Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

### 6.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

## 6.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

## 6.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

## 7 Datensicherheit: Massnahmen

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

### 7.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht beim HPV Rorschach nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Der Betriebliche Datenschutzberater regelt deshalb in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird. Analog wird auch geregelt, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird. Der HPV führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und hält dieses aktuell.

### 7.2 Technische Massnahmen

Der HPV Rorschach orientiert sich beim Schutz elektronisch bearbeiteter Daten an einem hohen Sicherheitsbewusstsein und arbeitet mit professionellen Partnern zusammen.

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet. Daten sind anonymisiert oder bei Bedarf verschlüsselt zu übermitteln.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

### 7.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien des Betrieblichen Datenschutzberaters aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

### 7.4 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Der Betriebliche Datenschutzberater bestimmt die Einzelheiten.

## 8 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen verfügen gemäss Gesetz über folgende Rechte:

### 8.1 Information/Orientierung

Klient:innen / deren gesetzliche Vertretung sowie Fachpersonen werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie angemessen über die Beschaffung und Bearbeitung sie betreffender Personendaten orientiert.

Weitere Betroffene werden ebenfalls angemessen über die Bearbeitung ihrer Personendaten informiert.

### 8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person, ihre gesetzliche Vertretung oder eine von der gesetzlichen Vertretung ermächtigte Drittperson darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in ihre Datensammlung Einsicht nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger:innen.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen. Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

## 8.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

## 8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

## 9 Handlungsanweisungen

Um im Arbeitsalltag datenschutzrechtlich korrekt handeln zu können, erlässt der HPV Rorschach Handlungsanweisungen, welche die Grundsätze dieser Richtlinie für bestimmte Themen und Situationen konkretisieren.

Handlungsanweisungen bestehen zu:

- Allgemeine Sorgfalts- und Schweigepflichten
- Aktenführung, Förderplanung u.ä. von Klient:innen und Fachpersonen
- Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen
- Informatiknutzung, Grundsätze der E-Mail-Nutzung u.ä.
- Verwendung von Bild-/Tonaufnahmen
- Archivierung und Löschung
- und zu weiteren Themen nach Bedarf

## 10 Verantwortlichkeiten

### 10.1 Vorstand

Der Vorstand ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes beim HPV Rorschach verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

Er erlässt die vorliegende Datenschutzrichtlinie, prüft und aktualisiert diese mind. alle drei Jahre.

### 10.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bestimmt den Betrieblichen Datenschutzberater, regelt ihre/seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetzgebung in einem Pflichtenheft und nimmt ihre/seine regelmässige Berichterstattung entgegen.

Die Geschäftsleitung ist in Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Datenschutzberater zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinien und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Fachpersonen regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieser Richtlinie und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

### 10.3 Betrieblicher Datenschutzberater BDSB (Datenschutzverantwortlicher)

Im HPV Rorschach übernimmt ein Betrieblicher Datenschutzberater (BDSB) die Rolle des Datenschutzverantwortlichen (interne Funktion oder externes Mandat). Die detaillierten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des BDSB sind in einem separaten Vertrag festgehalten.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Er ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

- Er prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung beim HPV Rorschach.
- Er verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist.
- Er erstattet bei Bedarf Meldungen an die Datenschutzbeauftragten von Bund und/oder Kanton.
- Er berichtet Vorstand und Geschäftsleitung jährlich über die Datenbearbeitung im HPV Rorschach, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über Datenschutzverletzungen mit einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, Vorkommnisse mit besonders schützenswerten Personendaten in grossem Umfang und Vorfällen mit ähnlicher Tragweite orientiert er unverzüglich.
- Er führt regelmässig Datenschutz-Audits durch.
- Er steht dem Vorstand, der Geschäftsleitung, der Leitung HR, den Fachpersonen sowie den Klient:innen bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

## 10.4 Bereichsleitung Administration

Die Bereichsleitung Administration ist verantwortlich für die Informatik des HPV Rorschach und damit für die technischen Aspekte der Datensicherheit.

## 10.5 Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Fachpersonen, dem Datenschutz bei ihrem Handeln am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

Sie sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen dieser Richtlinie und der Geschäftsprozesse.

Sie sorgen in Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Datenschutzberater für die datenschutzgemässige Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Fachpersonen.

## 10.6 Fachpersonen

Alle Fachpersonen des HPV Rorschach, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss der vorliegenden Richtlinie und den Weisungen des Betrieblichen Datenschutzberaters.

Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an den Betrieblichen Datenschutzberater.

## 10.7 Strafbestimmungen

Personen, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorgaben des Datenschutzrechts verstossen (wie auszugsweise in dieser Richtlinie beschrieben), können auf Antrag gebüsst werden.

Diese Richtlinie gilt ab 26.08.2025

Rorschach, 26.08.2025

HPV Rorschach

---

Präsident  
Andreas Hartmann

Geschäftsführer  
Marco Dörig

---

## Anhang 1: mitgeltende Unterlagen (Auszug)

- Datenschutzgesetz der Schweiz (siehe [Gesetzessammlung Bund](#))
- Datenschutzgesetz Kanton St. Gallen (siehe [Gesetzessammlung St. Gallen](#))
- 230A\_Allgemeine Anstellungsbedingungen, inkl. Anhängen (siehe [QM-Dokumentation](#))
- Datenschutzerklärung Webseite HPV Rorschach (siehe [www.hpv.ch](http://www.hpv.ch))

**Anhang 2: Datenschutzbegriffe**

<b>Personendaten</b>	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
<b>Besonders schützenswerte Personendaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;</li> <li>b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft;</li> <li>c) genetische Daten;</li> <li>d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;</li> <li>e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen;</li> <li>f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.</li> </ul>
<b>Bearbeiten von Personendaten</b>	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
<b>Bekanntgabe von Personendaten</b>	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
<b>Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten</b>	Übersicht über die Bearbeitungstätigkeiten von Personendaten.
<b>Datenherausgabe oder -übertragung</b>	Auf Verlangen müssen Personendaten in einem gängigen elektronischen Format der betroffenen Person herausgegeben werden.
<b>Datenschutzberater/in</b>	Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führt. (= <u>Datenschutz</u> verantwortlicher)
<b>Verantwortliche/r</b>	Entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung. (Hier: der HPV Rorschach.)
<b>Auftragsbearbeiter</b>	Organisation/Firma, welche im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.
<b>Persönlichkeitsprofil</b>	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
<b>Profiling</b>	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).
<b>Profiling mit hohem Risiko</b>	Profiling, welches ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt
<b>Verletzung der Datensicherheit (Data breach)</b>	Ein Vorfall, welcher dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Datenschutzverletzungen sind meldepflichtig.
<b>Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</b>	Technische und organisatorische Massnahmen, welche sicherstellen, dass bei der Datenbearbeitung die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
<b>Bearbeitungsreglement</b>	Erforderlich, wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet oder Profiling mit hohem Risiko durchgeführt werden.